



Bern, 3. Februar 2003

Sekretariat 031 322 26 55
Direktwahl 031 322 26 57
Referenz 902.1-03/ (934.0) kre/sti/gul

An die mit
Strukturverbesserungen betrauten
Amtsstellen der Kantone

KREISSCHREIBEN 2/2003

1. Honorare für technische Arbeiten bei Bodenverbesserungen:
Beitragsberechtigte Ansätze 2003
2. Änderungen bei der Teuerungsrechnung
3. Beschwerdeverfahren, Anwaltskosten, Beitragsberechtigung
4. Anhang 2 SVV, Anpassung an die Änderungen der Kopfquoten der direkten Bundessteuer
5. Mapis 99

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, Sie nachfolgend über die eingangs vermerkten Punkte zu orientieren:

1 Honorare für technische Arbeiten bei Bodenverbesserungen: Beitragsberechtigte Ansätze 2003

Bei Bodenverbesserungen sind für die technischen Arbeiten jene Kosten für den Bundesbeitrag anrechenbar, welche dem wirtschaftlich günstigsten Angebot aufgrund eines Wettbewerbes entsprechen. Massgebend für das Wettbewerbsverfahren ist das kantonale Recht (Art. 15 Abs. 2 SVV).

Honorare, welche dem wirtschaftlich günstigsten Angebot aufgrund einer rechtmässig durchgeführten Submission entsprechen, sind ohne weitere Einschränkungen beitragsberechtigt.

Für **vermessungstechnische und planerische Arbeiten bei Güterzusammenlegungen** (HO 4/78) anerkennen wir die Anwendungsfaktoren gemäss Kreisschreiben der Konferenz der Amtsstellen für das Meliorationswesen vom 23. Dezember 2002 *[Im Kreisschreiben wurde die Jahreszahl irrtümlicherweise mit 2003 angegeben]*.

Für Arbeiten aus dem Bereich der **amtlichen Vermessung** anerkennen wir für die Akkordtarife die gleichen Anwendungsfaktoren wie das Bundesamt für Landestopographie (Eidg. Vermessungsdirektion) gemäss deren Kreisschreiben 2003/02 vom 09.01.2003.

Werden **Aufträge für Projekte und Bauleitungen** ohne Wettbewerb freihändig direkt vergeben, bildet der von der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) gemeinsam mit der Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK) und dem Städteverband (SSV) publizierte „Rahmentarif 2003“ die obere Grenze der Beitragsberechtigung für die Stundenansätze (Honorierung nach Zeitaufwand), die Grundprozentsätze „p“ bei der Honorierung in Prozenten der Baukosten und für die Nebenkosten (namentlich Fahrspesen Auto). Er kann eingesehen werden unter <http://www.kbob.ch/de/publikationen/planer.htm>. Für den Schwierigkeitsgrad (n-Wert) resp. die Leistungsanteile (q-Wert) gelten im Maximum die Werte gemäss der Honorarordnung für Kulturtechnische Bauarbeiten 1984 (HO 5/84) resp. der Ordnung 103 des SIA, Ausgabe 1984. Wird die Projektierung von Güterwegen aufgrund der HO 5/84, Tarif C (Längentarif) entschädigt, anerkennen wir die Anwendungsfaktoren gemäss Kreisschreiben der Amtsstellenkonferenz vom 23. Dezember 2002. Werden solche Arbeiten durch eine kantonale Amtsstelle ausgeführt, sind die Honorare gemäss obigen Ansätzen nur zu 90% beitragsberechtigt (Abzug von 10% für Anteil Gewinn).

2 Änderungen bei der Teuerungsberechnung

Die Arbeitsgruppe Preisänderungsfragen der KBOB hat die Grundlagen für die Berechnungsverfahren für Bauteuerungen revidiert. Der revidierte Leitfaden kann im Internet eingesehen werden unter www.kbob.admin.ch/de/publikationen/preis.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten als Nachtrag zu unserem Kreisschreiben 4/2002 vom 12.03.2002. Sie sind anwendbar auf Werkverträge ab 1.1.2003.

2.1 Berechnung nach PKI

Für die Berechnung der Transportanteile wird neu der Transportpreisindex des Bundesamtes für Statistik (BFS) verwendet und nicht mehr der ASTAG- Index, was in den publizierten Indexwerten ab 2003 berücksichtigt wird.

Für die Praxis von Bedeutung sind folgende Änderungen:

- Grundlage für die Teuerungsberechnung ist die Nettoabrechnungssumme **ohne MWSt** und **ohne Abzug von Skonti**.
- Der überwälzungsberechtigte Anteil beträgt neu **80%**.

2.2 Verfahren mit Mengennachweis

Neu sind nur noch **80% überwälzungsberechtigt**.

3 Beschwerdeverfahren, Anwaltskosten, Beitragsberechtigung

Es kommt immer wieder vor, dass Beschwerden gegen Projekte von Bodenverbesserungen bis an die letzte kantonale Instanz oder an das Bundesgericht weiter gezogen werden und sich die Bauherrschaft (z.B. Flurgenossenschaft) in diesen Verfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten lässt. Verliert sie den Prozess, muss sie nicht nur die Kosten des eigenen Anwaltes tragen, sie wird in der Regel auch zu einer Parteientschädigung sowie zur Übernahme der Verfahrenskosten verurteilt. Zwei Kantone haben letzthin die Frage der Beitragsberechtigung aufgeworfen.

Massgebend für die anrechenbaren Kosten von Bodenverbesserungen ist Art. 15 SVV. Er schliesst die Anerkennung von Anwalts- und Gerichtskosten nicht aus. Es gibt Fälle, wo der erfolgreiche Abschluss eines Beschwerdeverfahrens vor der letzten kantonalen Instanz oder gar vor dem Bundesgericht Voraussetzung ist für die Realisierung eines Objektes.

In solchen Fällen kann die Verweigerung eines Beitrages für die Bauherrschaft dann hart sein, wenn Einsprachen resp. Beschwerden gegen das Projekt in den unteren Instanzen abgewiesen worden sind und erst von der letzten kantonalen Instanz oder vom Bundesgericht geschützt werden, mit Kostenfolgen für die unterliegende Bauherrschaft.

Trotzdem ist bei einer Unterstützung von Anwalts- und Beschwerdekosten grösste Zurückhaltung geboten, um die ohnehin grosse Prozesslust nicht zusätzlich zu fördern. In erster Linie sind in jedem Falle gütliche Einigungen anzustreben.

Wir haben nach eingehender Beratung im Sinne einer Praxisänderung beschlossen, Anwalts- und Gerichtskosten dann anzuerkennen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Beschwerde vor der letzten kantonalen Instanz oder vor dem Bundesgericht;
- die Bauherrschaft ist die Beschwerdebeklagte;
- die Beschwerde wurde von den unteren Instanzen abgewiesen, von der letzten kantonalen Instanz oder vom Bundesgericht jedoch geschützt;
- das angefochtene Projekt resp. der angefochtene Entscheid sind weder materiell noch formell mangelhaft;
- die Auflagen eines allfälligen Vorbescheides wurden respektiert;
- der Streitpunkt ist von überwiegend landwirtschaftlichem Interesse.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können im Rahmen der Verhältnismässigkeit folgende Kosten anerkannt werden:

- Honorar des von der Bauherrschaft beauftragten Anwaltes für die Vertretung vor der letzten kantonalen Instanz oder vor dem Bundesgericht, jedoch maximal mit dem Stundenansatz für Ingenieure (Kat. B des SIA, Ansätze nach KBOB);
- die der Bauherrschaft mit dem Urteil auferlegten Gerichtskosten, Parteientschädigungen und ggf. Kosten von Expertisen.

Zieht die Bauherrschaft einen Entscheid als Klägerin weiter, sind grundsätzlich weder Anwalts- noch andere Kosten beitragsberechtigt. Ausnahmen sind allenfalls dann möglich, wenn der Weiterzug der Klärung einer Grundsatzfrage dient und wir auf Antrag des Kantons vorgängig zugestimmt haben.

In jedem Fall kann die Ausscheidung der beitragsberechtigten Kosten selbstredend nur a posteriori (nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens) erfolgen. Allfällig der Bauherrschaft zugesprochene Parteientschädigungen sind zu berücksichtigen.

Diese Änderung gilt ab 1.1.2003. Massgebend ist das Datum der Beschwerde (letzte kantonale Instanz resp. Bundesgericht). Eine rückwirkende Anwendung ist ausgeschlossen.

4 Anhang 2 SVV, Anpassung an Änderungen der Kopfquoten der direkten Bundessteuer

Zur Bestimmung des Zusatzbeitrages bei einer ausserordentlichen Belastung (SVV Art. 17 Abs. 2) werden die Kopfquoten der direkten Bundessteuer herangezogen, um die Finanzstärke einer Gemeinde beurteilen zu können.

Der Zusatzbeitrag für eine ausserordentliche Belastung wird mehrheitlich bei finanzschwachen Gemeinden angewandt, deren Kopfquote der direkten Bundessteuer weniger als 2/3 des CH – Mittels beträgt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Finanzkraft der Gemeinde aus anderen Grundlagen bestimmt werden.

Die aktuell anzuwendenden Kopfquoten der direkten Bundessteuer stammen aus der Veranlagungsperiode 1997 resp. 1998. Weil für die natürlichen Personen die einjährige und für die juristischen Personen weiterhin die zweijährige Veranlagung der Bundessteuer gilt, werden diese Werte nur noch im Internet publiziert und zwar gesondert nach natürlichen und juristischen Personen. Die entsprechenden Angaben müssen deshalb über folgende Internet-Adresse eingesehen und anschliessend selber summiert werden:

<http://www.estv.admin.ch/data/sd/d/index.htm>

Die im Anhang 2 der Strukturverbesserungsverordnung (SVV mit Erläuterungen und Weisungen; Stand 15.01.2001) auf Seite 52 aufgeführten Kopfquoten von 1993/94 stimmen nicht mehr mit den aktuell zu verwendenden Daten (1997 und 98) überein. In der Beilage finden Sie deshalb eine aktualisierte Tabelle.

5 Mapis 99

Auf Anfang 2003 wurden unsere bisherigen Applikationen AKIS (Investitionskredite) und MAPIS (Beiträge) abgelöst durch das neue System MAPIS 99. Ausser der formalen Neugestaltung der Verfügungen für Zusicherungen und Auszahlungen zeigt sich dies gegen aussen in einer Neuordnung der Nummerierung der einzelnen Unterstützungsfälle:

a) Land- und alpwirtschaftliche Gebäude (einzelbetriebliche und gemeinschaftliche):

Wie bisher für die Investitionskredite und die Betriebshilfe wird die Betriebsnummer neu auch für die mit Beiträgen unterstützten Investitionen verwendet.

b) Bodenverbesserungen (einzelbetriebliche, gemeinschaftliche und umfassende):

Das bisherige Nummerierungssystem wird grundsätzlich unverändert beibehalten. Die Nummerierung beginnt aber für alle Kantone neu mit der Nr. 10'001. Die Projekt-Nummer gilt neu ebenfalls für Investitionskredite an Bodenverbesserungen (Baukredite und „normale“ Investitionskredite), auch wenn keine Beiträge gewährt werden.

c) Laufende Projekte

Bei Ende 2002 bereits subventionierten Projekten bleiben in beiden Fällen die bisherigen Nummern unverändert.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Landwirtschaft

Hauptabteilung Direktzahlungen und Strukturen
Abteilung Strukturverbesserungen, der Chef

Jörg Amsler

Beilage(n): Anhang 2 SVV: aktualisierte Tabelle „Zusatzbeiträge für Bodenverbesserungen bei einer ausserordentlichen Belastung“

Kopie(n): - Bundesamt für Landestopographie, Eidg. Vermessungsdirektion
- KBOB

Anhang 2 SVV

Zusatzbeiträge für Bodenverbesserungen bei einer ausserordentlichen Belastung

Richtwerte für Zusatzbeitrag nach SVV Art.17, Abs.2 (+ Prozentpunkte)		Belastung der Landwirtschaft		
		Restkosten pro ha / GVE / NS / A (ohne Gemeindebeitrag)		
		4000-4700 Fr./ha 3100-3600 Fr./GVE 1600-1900 Fr./NS 10'000-20'000 Fr./A	4700-5400 Fr./ha 3600-4100 Fr./GVE 1900-2200 Fr./NS 20'000-30'000 Fr./A	> 5400 Fr./ha > 4100 Fr./GVE > 2200 Fr./NS > 30'000 Fr./A Unwetterschäden
Finanzkraft der Gemeinde	Kopfquote dir. B.steuer < 2/9 CH-Æ (1997/98: < Fr. 319)	4 - 6	6 - 8	8 - 10
	Kopfquote dir. B.steuer 2/9 - 4/9 CH-Æ (1997/98: Fr. 319 - 638)	2 - 4	4 - 6	6 - 8
	Kopfquote dir. B.steuer 4/9 - 6/9 CH-Æ (1997/98: Fr. 638 - 956)	0 - 2	2 - 4	4 - 6
	Kopfquote dir. B.steuer > 6/9 CH-Æ (1997/98: > Fr. 956)	0	0 - 2	2 - 4

CH-Æ = Kopfquote CH-Mittel (1997/98 = 1435)